

Liegenschaftsunterhaltskosten

Mitwirkungspflicht

Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt Nr. 2012-162 vom 20. Juni 2013

Für die Abzugsfähigkeit von Liegenschaftsunterhaltskosten ist der Nachweis über den Zustand der Liegenschaft vor und nach der Renovation erforderlich. Eine genaue Sachdarstellung über die ausgeführten Arbeiten, den Zustand und die Ausstattung der Liegenschaft vor und nach dem Umbau ist notwendig, um beurteilen zu können, ob es sich bei den getätigten Aufwendungen um abziehbare Unterhaltskosten oder um nicht abziehbare wertvermehrnde Investitionen handelt. Dem Eigentümer eines selbstgenutzten Grundstücks ist eine derartige Sachdarstellung aufgrund seiner Mitwirkungspflicht zuzumuten.

Sachverhalt:

A. Die Rekurrenten, die Ehegatten A. B. und B. B., machten in ihrer Steuererklärung pro 2010 unter anderem einen Abzug für andere Berufskosten der Ehefrau in Höhe von CHF..., einen Abzug für Zuwendungen von CHF... sowie einen Abzug für Unterhaltskosten betreffend die Liegenschaft Z.-Strasse in Höhe von CHF... geltend. Die Steuerverwaltung anerkannte lediglich einen Abzug für andere Berufskosten in Höhe von CHF... und einen Abzug für Zuwendungen in Höhe von CHF... Entgegen der Deklaration der Rekurrenten setzte die Steuerverwaltung den Abzug für die Liegenschaftsunterhaltskosten auf CHF... fest. Mit Veranlagungsverfügung vom 3. November 2011 wurde das satzbestimmende Einkommen der Rekurrenten auf CHF... festgesetzt.

Gegen diese Veranlagungsverfügung erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 Einsprache. Sie beantragten, es seien Berufskosten in Höhe von CHF..., Zuwendungen in Höhe von CHF... und die Liegenschaftsunterhaltskosten gemäss eingereicherter Bauabrechnung zum Abzug zuzulassen. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 erstreckte die Steuerverwaltung die Frist für die Einsprachebegründung bis zum 20. Januar 2012 und verlangte Auskunft über die Höhe der gesamten werterhaltenden und wertvermehrnden Aufwendungen mit Nachweisen und Beweismitteln. Auf Rückfrage der Steuerverwaltung reichten die Rekurrenten ein Baubudget ein und führten aus, sie hätten die Abgrenzung zwischen werterhaltenden und wertvermehrnden Aufwendungen gemäss ihrem Verständnis des Merkblattes betreffend den Abzug von Liegenschaftskosten vorgenommen. Überdies baten sie um Erklärung, was die Steuerverwaltung konkret mit «allfällige Nachweise und Beweismittel» gemeint habe. Daraufhin teilte ihnen die Steuerverwaltung mit, dass aus Unterlagen wie z. B. Fotos oder Bestätigungen von Sachverhalten durch

Architekten oder anderen Fachleuten sowie Kopien der alten und neuen Versicherungspolice der werterhaltende Charakter der Arbeiten hervorgehen müsse.

Mit Entscheid vom 11. Juni 2012 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut. Sie gewährte deklarationsgemäss den Abzug für die anderen Berufskosten der Ehefrau in Höhe von CHF... sowie den Abzug für Zuwendungen in Höhe von CHF.... Bei den von den Rekurrenten geltend gemachten Liegenschaftsunterhaltskosten nahm die Steuerverwaltung eine Korrektur vor und liess insgesamt CHF... zum Abzug zu. Im Übrigen wurde die Einsprache abgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, es sei nicht bewiesen worden, inwiefern die weiteren Renovationskosten werterhaltenden Charakter hätten. Das steuerbare Einkommen betreffend die kantonalen Steuern pro 2010 wurde neu auf CHF... festgesetzt.

B. Dagegen erhoben die Pflichtigen mit Schreiben vom 11. Juli 2012 Rekurs. Sie monieren, die Höhe der von der Steuerverwaltung gewährten Abzüge für den Unterhalt ihrer Liegenschaft entspreche nicht den Tatsachen. Sie beantragen, Kosten in Höhe von CHF ... für Sanitär und Heizung, Kosten in Höhe von CHF... für Maler- und Gipserarbeiten, Kosten in Höhe von CHF... für die keramischen Bodenbeläge sowie Kosten in Höhe von CHF... für den Ersatz der Parkettböden zum Abzug zuzulassen. Weiter beantragen die Rekurrenten den Wechsel zu einem anderen Steueranleger, eine Stellungnahme über die Verbindlichkeit des Merkblattes betreffend Liegenschaftsunterhalt, die Sicherstellung einer sachgerechten Kommunikation zwischen ihnen und der veranlagenden Person für die Steuerperiode 2011 sowie die Überprüfung und Anpassung von Abläufen bei der Bearbeitung von Einsprachen. Dem Rekurs legten die Rekurrenten diverse mit der Steuerverwaltung geführte Schreiben sowie Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Fotos über durchgeführte Arbeiten an ihrem Haus bei.

In der Vernehmlassung vom 3. September 2012 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

In einem zweiten Schriftenwechsel halten die Parteien im Wesentlichen an ihren Anträgen fest. Die Rekurrenten beantragen eine mündliche Verhandlung für den Fall, dass die von ihnen beigebrachten Unterlagen zu wenig informativ seien. Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit rechtserheblich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. Juni 2012 betreffend die kantonalen Steuern aufzuheben und die Kosten in Höhe von CHF... für Sanitär und Heizung, die Kosten in Höhe von CHF... für Maler- und Gipserarbeiten, die Kosten für die keramischen Bodenbeläge in Höhe von

CHF... und für die Parkettböden ein Betrag von CHF... als Unterhalt zum Abzug zuzulassen.

b) aa) Weiter beantragen die Rekurrenten den Wechsel zu einem anderen Steuer-
veranlager, eine Stellungnahme über die Verbindlichkeit des Merkblattes betreffend
Liegenschaftsunterhalt, die Sicherstellung einer sachgerechten Kommunikation
zwischen ihnen und der veranlagenden Person für die Steuerperiode 2011 sowie die
Überprüfung und Anpassung von Abläufen bei der Bearbeitung von Einsprachen.
Diesbezüglich ist anzuführen, dass die Steuerrekurskommission mangels Zuständig-
keit obgenannte Anträge nicht behandelt. In ihrer Replik beantragen die Rekurrenten
zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für den Fall, dass die Unter-
lagen zu wenig informativ seien.

bb) Eine mündliche Verhandlung dient dazu, den in der Instruktion erstellten
Sachverhalt bekannt zu machen, die Parteien zu befragen und ihnen die Möglichkeit
zu geben, sich abschliessend zum Streitgegenstand zu äussern. Nach Ansicht der
Steuerrekurskommission sind die für die Beurteilung des vorliegenden Rekursver-
fahrens massgeblichen Fakten aufgrund des Schriftenwechsels ausreichend erstellt.
Eine zusätzliche Parteibefragung ist nicht notwendig. Auf die Anordnung einer
mündlichen Verhandlung ist somit zu verzichten.

c) Fraglich ist vorliegend nur noch, ob die Steuerverwaltung den Steuerfaktor Lie-
genschaftsunterhalt im Bemessungsjahr 2010 mit CHF... korrekt festgesetzt hat.

3. a) Gemäss § 26 des Steuergesetzes vom 12. April 2000 (StG) werden zur Er-
mittlung des Reineinkommens von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer
Erzielung notwendigen Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen. Dazu
gehören nach § 31 Abs. 2 StG bei Liegenschaften im Privatvermögen die Unterhalts-
kosten, die Versicherungsprämien, die Kosten der Verwaltung durch Dritte sowie
die Aufwendungen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung
gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen.

b) Nach Lehre und Rechtsprechung gelten als Unterhaltskosten Aufwendungen,
deren Ziel in erster Linie die Erhaltung bereits vorhandener Werte ist und die in ge-
wissen Zeitabschnitten erneut zu tätigen sind. Unter Unterhaltskosten können auch
Aufwendungen verstanden werden, mit denen zu bereits bestehenden Werten neue
hinzugefügt werden, wobei die neuen Werte einzig dazu dienen, das Grundstück in
denjenigen Zustand zu versetzen, dass es seinen bisherigen Verwendungszweck
vollständig erfüllen kann. Unterhaltskosten sind demnach alle Aufwendungen, die
ein Grundstück in denjenigen Zustand versetzen, in dem es sich bereits einmal be-
funden hat (Richner/Frei/ Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, Zürich
2009, Art. 32 DBG N 37 ff.).

c) Nicht abzugsfähig sind gemäss § 34 Abs. 1 lit. d StG demgegenüber Aufwen-
dungen, welche zur Wertvermehrung eines Grundstücks führen. Dazu gehören alle
Aufwendungen, welche ein Grundstück in einen besseren Zustand versetzen, d.h.

ein Haus in den Rang eines besser ausgestatteten, wertvolleren Gebäudes aufrücken lassen. Ob das Grundstück eine Wertvermehrung erfahren hat, wird aufgrund einer funktionalen Betrachtungsweise entschieden. Aufwendungen in Zusammenhang mit der Instandstellung oder Modernisierung eines Grundstücks, welche einer Neueinrichtung gleichkommen, sind daher im Ausmass der Modernisierung nicht als Unterhaltskosten abzugsfähig. Weiter sind auch jene Aufwendungen nicht abzugsfähig, welche sich als Lebenshaltungskosten erweisen. Dies ist der Fall, wenn sie weder dem Unterhalt noch der Schaffung liegenschaftlicher Werte, sondern einzig der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und Neigungen eines Steuerpflichtigen dienen und damit Einkommensverwendung darstellen. Als Lebenshaltungskosten gelten bei selbstbewohnten Liegenschaften beispielweise Farbtonänderungen einer neuwertigen Bemalung, luxuriöse Anlagen, Ersatz von Installationen kurz nach deren Investition etc., aber auch die periodisch wiederkehrenden Verbrauchskosten für Wasser, Abwasser, Entwässerung, Strom, Erdgas, Fernheizung, Kehrlicht und Feuerschau (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O. Art. 32 DBG N 44 ff.; vgl. auch Bundesgericht, 15. Juli 2005, StE 2006 B 25.6 Nr. 53).

d) Die Abgrenzung der wertvermehrenden Aufwendungen zu den Unterhaltskosten ist oft schwierig. Zudem kann häufig eine einzelne Auslage nicht als Ganzes entweder den werterhaltenden oder den wertvermehrenden Aufwendungen zugeteilt werden, da sie Elemente beider Kategorien umfasst. Wird also die Instandhaltung mit einer Neueinrichtung verbunden, indem zugleich eine wesentliche Verbesserung oder Erweiterung vorgenommen wird, muss anhand der detaillierten Baubeschreibung, gegebenenfalls aufgrund einer Schätzung, ausgeschieden werden, welcher Teil der gesamten Kosten als Unterhalts- und welcher als Neuanlagekosten zu betrachten ist (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum Basler Steuergesetz, S. 265).

4. a) aa) Die Pflichtigen vertreten vorliegend die Auffassung, die von der Steuerverwaltung vorgenommenen Aufrechnungen seien zu Unrecht erfolgt. Sie hätten nicht gewusst, welche Unterlagen es benötige, um die Unterhaltsaufwendungen zu belegen, weshalb sie sich bei der Einteilung der Renovationskosten in einen werterhaltenden und einen wertvermehrenden Teil an das Merkblatt der Steuerverwaltung gehalten hätten. Überdies hätten sie eine Kostenaufstellung mit allen dazugehörigen Rechnungen eingereicht. Es sei deshalb für sie unverständlich, dass die Steuerverwaltung sich nun auf den Standpunkt stelle, dieses Merkblatt sei nicht verbindlich und es in der Kompetenz des Sachbearbeiters liege, was zum Abzug zugelassen werde. Zwar hätten sie nicht auf die Rückfragen in den Schreiben der Steuerverwaltung vom 20. Januar 2012 bzw. 12. April 2012 reagiert. Dort seien aber lediglich zu spezifischen Punkten Rückfragen gestellt worden. Zu den restlichen strittigen Umbauarbeiten habe die Steuerverwaltung keine konkreten Unterlagen von ihnen verlangt bzw. nicht im Detail erklärt, welche Auskünfte oder Unterlagen noch benötigt werden würden. Gemäss § 158 Abs. 1 StG habe die Steuerverwaltung aber die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen.

bb) Doch verlangte die Steuerverwaltung bereits mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 Auskunft über die Höhe der gesamten werterhaltenden und wertvermehrenden Aufwendungen sowie Nachweise und Beweismittel hierfür. Überdies wies sie auch in ihrem Schreiben vom 20. Januar 2012 explizit darauf hin, dass aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen müsse, dass werterhaltende Renovationskosten vorliegen würden. In ihrem Schreiben vom 12. April 2012 führte die Steuerverwaltung aus, dass als taugliche Beweismittel für den Sachverhalt neben Fotos auch Bestätigungen von Architekten oder anderen Fachleuten anzusehen seien, gegebenenfalls auch Kopien der alten und der neuen Gebäudeversicherungspolice. Die Rekurrenten reagierten auf diese Schreiben vorerst nicht und reichten erst in ihrer Rekursbegründung diverse Unterlagen bezüglich der Renovationsarbeiten ein. Ihnen hätte aber durchaus bekannt sein müssen, dass detaillierte Angaben zum Zustand und zur Ausstattung der Liegenschaft vor und nach dem Umbau notwendig sind, um eine Unterscheidung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Aufwendungen vorzunehmen. Aus diesen Gründen kann der Steuerverwaltung kein Vorwurf gemacht werden, sie habe die erforderlichen Untersuchungen nicht vorgenommen. Im Übrigen kommt hinzu, dass nicht nur die Steuerverwaltung den erforderlichen Sachverhalt abzuklären hat. Vielmehr trifft die steuerpflichtige Person eine Mitwirkungspflicht. Der Steuerpflichtige ist kraft der ihm obliegenden Verfahrenspflichten verpflichtet, an der Untersuchung der Veranlagungsbehörden mitzuwirken und alles zu unternehmen, um eine vollständige und korrekte Veranlagung zu ermöglichen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 126 DBG N 1). Bezüglich der Merkblätter der Steuerverwaltung ist anzuführen, dass diese grundsätzlich für die veranlagenden Personen verbindlich sind, hingegen nach herrschender Ansicht keine Rechtsquellen des Verwaltungsrechts darstellen, insbesondere keine Pflichten und Rechte der Privaten statuieren. Hauptfunktion der Merkblätter ist eine einheitliche, gleichmässige und sachrichtige Praxis des Gesetzesvollzugs sicherzustellen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, S. 24 f.). Damit ein Merkblatt allerdings sachrichtig angewendet werden kann, muss der entsprechende Sachverhalt zweifelsfrei feststehen. Vorliegend wurden an der Liegenschaft der Rekurrenten umfassende Renovationsarbeiten vorgenommen. Die Liegenschaft war teilweise unbewohnbar und die Gesamtbaukosten, verteilt über drei Jahre, beliefen sich auf über CHF.... Die Steuerverwaltung erwo in ihrem Einspracheentscheid im Wesentlichen, dass nicht rechtsgenügend nachgewiesen worden sei, welche angefallenen Renovierungskosten im Jahr 2010 in Zusammenhang mit einer abzugsfähigen Werterhaltung der Liegenschaft stehen.

b) aa) Gemäss § 150 Abs. 1 StG hat die Steuerverwaltung zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen. Dabei gilt der gefestigte Grundsatz, dass die Steuerbehörden die Beweislast für die steuerbegründenden- oder steuererhöhenden Tatsachen tragen, während die Steuerpflichtigen die Beweislast für Tatsachen trifft, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern, wenn trotz der Untersuchung von Amtes wegen der rechtserhebliche Sachverhalt ungewiss geblieben ist. Dies hat zur Folge, dass die Veranlagungsbehörde die Steuerpflicht und die Einkünfte und Gewinne nachzuweisen hat, während der Steuerpflichtige die Abzüge

und die steuerfreien Einkünfte zu beweisen hat (Richner/Frei/Kaufmann, a.a.O., Art. 123 DBG N 78 f.).

bb) In ihrem Rekurs schreiben machen die Rekurrenten geltend, die Steuerverwaltung habe zu Unrecht die Kosten für Sanitär und Heizung in Höhe von CHF..., die Kosten für Gips- und Malerarbeiten in Höhe von CHF..., die Kosten für keramische Bodenbelege in Höhe von CHF... sowie die Kosten für die Parkettböden in Höhe von CHF... nicht gewährt. Dass die angefallenen Kosten werterhaltenden Charakter haben und somit steuerlich abzugsfähig sind, ist gemäss obgenannter Ausführung durch die Steuerpflichtigen zu beweisen.

c) aa) Betreffend der Kosten Heizung und Sanitär in Höhe von insgesamt im Jahr 2010 bezahlten CHF... machen die Rekurrenten geltend, davon seien CHF... als Unterhaltskosten steuerlich abzugsfähig. Zur Begründung führen sie an, die wertvermehrende Bodenheizung habe CHF... gekostet. Hinzu komme ein Betrag von CHF..., welcher mit einer neuen Installation in Verbindung stehe und wertvermehrenden Charakter habe. Bezüglich der bezahlten Kosten für Heizung und Sanitär reichten die Rekurrenten eine Auftragsbestätigung der Firma X. AG ein. Dieser kann zwar teilweise entnommen werden, welche Arbeiten ausgeführt worden sind und welches Material dafür verwendet worden ist. Nicht nachgewiesen worden ist hingegen, in welchem Zustand sich die Liegenschaft vor der Renovation befunden hat und in welchem sich die Liegenschaft nach der Renovation befindet. Eine genaue Sachdarstellung über die ausgeführten Arbeiten und über den Zustand sowie die Ausstattung der Liegenschaft vor und nach dem Umbau ist allerdings notwendig, um die Abzugsfähigkeit der damit zusammenhängenden Kosten beurteilen zu können. Dem Eigentümer eines selbstgenutzten Grundstücks darf eine derartige Sachdarstellung auch zugemutet werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Aufl., Zürich 2013, § 221 N 38). Weder aus der von den Rekurrenten eingereichten Auftragsbestätigung noch aus den beigebrachten Fotos kann zweifelsfrei ermittelt werden, wie der Zustand der Liegenschaft vor und wie der Zustand nach dem Umbau war. Aus diesem Grund hat die Steuerverwaltung zu Recht lediglich CHF... Unterhaltskosten zum Abzug zugelassen. Auch die ergänzenden Erklärungen der Steuerpflichtigen zu den einzeln durchgeführten Arbeiten in ihrem Rekurs weisen den erforderlichen Detaillierungsgrad nicht auf.

bb) Weiter machen die Rekurrenten geltend, die Rechnungen von Herrn X. und von Maler Z. für die Gips- und Malerarbeiten würden sich auf insgesamt CHF... belaufen. Von diesen Gesamtkosten hätten sie eine Entschädigung der Y.-Versicherung wegen Erdbebenschäden verbunden mit Geothermiebohrungen in Höhe von CHF... abgezogen, sodass ein Betrag von CHF... für Unterhaltskosten resultiere, welcher steuerlich zum Abzug zuzulassen sei. Diesbezüglich ist anzuführen, dass den Rechnungen von Herrn X. und Maler Z. nicht entnommen werden kann, für welche Arbeiten Rechnungen gestellt worden sind, fehlen doch die in den Rechnungen erwähnten Aufstellungen und Rapporte (mit Ausnahme der Rechnung Maler Z. vom 26. Juni 2010 betreffend Türrahmen, Treppengeländer, Decken, Treppen und Heiz-

körper). Die Rekurrenten weisen nicht nach, welche Arbeiten im Detail ausgeführt worden sind. Auch die mit dem Rekurs eingereichten Fotografien sind in Bezug auf die Ermittlung der werterhaltenden und wertvermehrenden Umbauarbeiten unbehelflich. Aufgrund der Unklarheiten, welche Arbeiten verrichtet wurden und welcher Zustand die Liegenschaft vor bzw. nach der Renovation hatte, ist der Rekurs auch in diesem Punkt abzuweisen und den Ausführungen der Steuerverwaltung zu folgen. Die Steuerverwaltung hat ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt. Es sind lediglich CHF... zum Abzug zuzulassen.

cc) Die Rekurrenten machen geltend, im Rahmen der Renovierungsarbeiten ihrer Liegenschaft seien die 50 Jahre alten Solnhofen Natursteinplatten von der Firma C. G. durch gleichwertige keramische Fliesen ersetzt worden. Die Gesamtkosten hätten CHF... betragen. Davon seien CHF... als wertvermehrnde Kosten abgezogen worden, weshalb steuerlich als Unterhaltskosten ein Betrag von CHF... abziehbar sei. Der Rechnung der Firma C. G. kann entnommen werden, dass die Böden im Treppenhaus, im Büro EG, in der Waschküche, im Badezimmer, in der Küche sowie im Flur inklusive Treppenstufen ersetzt worden sind. Auch ersetzt wurden die Fensterbänke. Nicht aus der Rechnung der Firma C. G. – und im Übrigen auch nicht aus den von den Rekurrenten beigebrachten Fotos – geht genügend hervor, wo sich vor der Renovation Parkett befunden hat und wo Platten herausgerissen worden sind. Zudem wurde gemäss der eingereichten Rechnung der Firma C. G. eine Dusche eingebaut. Unklar ist, ob vor der Renovation bereits eine Dusche bestand und diese lediglich ersetzt wurde. Ebenfalls unklar bleibt, ob die Fensterbänke lediglich durch gleichwertige ersetzt wurden oder es sich dabei um eine wertvermehrnde Investition handelt. Die diesbezügliche Beweisunsicherheit geht zu Lasten der Rekurrenten, da die Beweislast bei den Rekurrenten liegt. Der von der Steuerverwaltung gewährte Abzug in Höhe von CHF... ist nicht zu beanstanden. Die Steuerverwaltung hat ihr Ermessen auch in diesem Punkt pflichtgemäss ausgeübt.

dd) Überdies machen die Rekurrenten geltend, die Gesamtkosten für die Ersetzung des 50-jährigen Eichenparketts durch einen gleichwertigen Eichenriemenparkettboden haben CHF... betragen. Davon hätten sie CHF... als wertvermehrnde Kosten abgezogen aufgrund der eingebauten Bodenheizung. Somit seien Kosten in Höhe von CHF... als werterhaltend zu qualifizieren. Gemäss Ziffer 4.1.1 a) des Merkblatts der Steuerverwaltung betreffend die Liegenschaftskosten kann grundsätzlich ein gleichwertiger Ersatz von Parkett als Unterhaltskosten abgezogen werden. Den Rechnungen der Raumausstattung M. N. kann entnommen werden, dass es sich bei den ausgeführten Arbeiten um das Verlegen von Dämmplatten, das Nivellieren des Unterbodens und das Verlegen von Fertigparkett, dessen Lackierung und das Verlegen von Staubleisten handelt. Nicht in den Rechnungen angeführt und auch nicht aus den von den Rekurrenten beigebrachten Fotos ist allerdings ersichtlich, in welchen Zimmern der Liegenschaft diese mit dem Einbau des Parkettbodens in Zusammenhang stehenden Arbeiten durchgeführt worden sind. Zudem wurde eine Bodenheizung eingebaut. Es bleibt unklar, welche Kosten diesbezüglich angefallen sind. Die Rekurrenten konnten den rechtserheblichen Sachverhalt nicht genügend belegen

und mit Beweisen untermauern. Die Beweislast geht zu Lasten der Rekurrenten, und der von der Steuerverwaltung gewährte Abzug in Höhe von CHF... ist nicht zu be-
anstanden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten die versäumte Mitwirkungspflicht, nämlich die Ablieferung eines detaillierten Beschriebs über den Zustand und die Ausstattung der Liegenschaft vor und nach dem Umbau, weder im Einsprache- noch im Rekursverfahren nachgeholt haben. Weder die von ihnen eingereichte Auftragsbestätigung der X. AG, noch die Rechnungen der einzelnen Auftragnehmer, noch die beigebrachten Fotos und ihre Angaben bezüglich wertvermehrender und werterhaltender Kosten weisen den erforderlichen Detaillierungsgrad auf. Somit ist der Rekurs unbegründet und folglich abzuweisen.

Demgemäss wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

